Wien Donnerstag den 18. März 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die in Absicht auf eine eventuelle Stadterweiterung verfaßten Lagerpläne können auf die Erwerbung von Schurf- und Bergbaurechten sowie auf die Ausübung bereits erworbener solcher Rechte im Allgemeinen keinen behindernden Einfluß nehmen.

Für die Erweiterung der Stadt E. ist der Lagerplan mit den Statthalterei-Erläſſen vom 4. October 1867 und 25. Jänner 1870 genehmigt worden. Derselbe umfaßte die Baugruppen von I—XIII. In der Eingabe vom 26. Mai 1873 hat der Stadtrath in E. der Statthalterei zur Kenntniß gebracht, daß er sich mit der Ausarbeitung eines Lagerplanes zur Fortsetzung der Stadterweiterung in den im Situationsplane mit XIII bis XXXI bezeichneten Baugruppen beschäftige. Nachdem jedoch in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes auf dem für die Erweiterung der Stadt in dem neuen Lagerplane in Aussicht genommenen Grundcomplexe auf Kohle gemuthet werde und Freischürfe bestehen, so stelle der Stadtrath im Interesse der seinerzeitigen Realisirung der gegenwärtig neuerlich beabsichtigten Stadterweiterung die Bitte um die entsprechende Einwirkung, daß von Seite der Bergbehörde in dem für die künftige Erweiterung der Stadt bestimmten Terrain keine Grubenmaßen verliehen werden.

Ueber dieses Einschreiten hat die Statthalterei in Prag im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft nachstehend entschieden: „Im allgemeinen Berggesetze wird der Grundsatz, daß überall geschürft und Bergbau betrieben werden dürfe, im weitesten Umfange gewahrt. Der § 17 des a. B. G. und die Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl. (betreffend die Collisionen des Bergbaues mit Eisenbahnanlagen) sind in dieser Richtung die einzigen Ausnahmsbestimmungen. Sonst findet der Bergbau nur dort eine Schranke, wo ihm entweder die Sicherheit für Personen und Eigenthum, für Gebäude, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen oder unverhältnißmäßige Kosten für die Erwerbung des für die Bergbau-Unternehmung erforderlichen Grundes oder endlich die gesetzliche Verpflichtung zur Ersatzleistung für die durch den Bergbau verursachte Beschädigung fremden Eigenthums eine solche ziehen. Allerdings bestimmt der § 18 des a. B. G., daß aus öffentlichen Rücksichten das Schürfen auch an anderen als den im § 17 bezeichneten Orten verboten werden könne und es findet die Anordnung dieses Paragraphes nach der bisherigen Uebung hierlands namentlich dort die ausgedehnteste Anwendung, wo die Sicherheit von Heilquellen dieses als nothwendig erscheinen läßt; allein alle Beschränkungen, welche in dem a. B. G. oder in den nachträglichen Vorschriften normirt sind, so wie alle jene, welche in Anwendung des § 18 a. B. G. behördlich festgesetzt wurden beziehen sich überhaupt auf Objecte, welche schon vorhanden sind, oder, wie im Falle des § 4 der obcitirten Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, als vorhanden angenommen werden können. Dieses Merkmal geht aber den in Absicht auf die künftige Regulirung, beziehungsweise Erweiterung von Städten und Ortschaften verfaßten Lagerplänen ab, indem es, selbst den Fall der behördlichen Bestätigung vorausgesetzt, immerhin noch fraglich bleibt, ob und wann, dann in wie weit der verfaßte Plan realisirt oder ob er nicht auch in Zukunft ein bloßes Project bleiben wird. Es kann sonach bei den gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Bergbestimmungen von einem behindernden Einflusse der in Absicht auf eine eventuelle Stadterweiterung verfaßten Lagerpläne auf die Erwerbung von Schurf- und Bergbaurechten, so wie auf die Ausübung bereits erworbener Rechte nicht die Rede sein und ist somit auch die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, das Ansuchen der Stadtgemeinde E. wegen principieller Ausschließung etwaiger Bergbauberechtigten für das gesammte zur künftigen Stadterweiterung in Aussicht genommene Territorium bei der diesfalls competenten Bergbehörde zur Geltung zu bringen, nachdem eine derartige Verfügung im Hinblick auf den Charakter des vom Stadtrathe in E. in Anregung gebrachten neuerlichen Stadterweiterungsvorhabens als eines bloßen — rücksichtlich seiner Ausführung erst der fernen Zukunft anheimgestellten Projectes durch die Bestimmungen des Berggesetzes nicht zu rechtfertigen wäre. Dagegen ist es durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen nach dem Ergebnisse der diesfalls gepflogenen behördlichen Erhebung zu Stadterweiterungszwecken Schutzrayons im Umfange der Lagerpläne gegen die Ansiedlung neuer Bergbauunternehmungen bewilligt werden, wenn eben öffentliche Rücksichten dafür sprechen und bleibt es sonach der Stadtgemeinde E. immerhin freigestellt, für den Fall, als dieselbe in eine concrete Behandlung der gegenwärtig nur als vorläufiges Project hingestellten Stadterweiterung in der in der beiliegenden Planskizze angedeuteten Richtung einzutreten gesinnt wäre, aber auch erst in diesem Zeitpunkte, im competenten Wege um die Bewilligung eines Schutzrayons gegen neue Bergbauunternehmungen anzusuchen. Bereits bestehende Bergbauunter-

nehmungen, seien es bloß erworbene Schürfe oder wirklich erlangte Abbaurechte können aber durch das vorstehende Erweiterungsproject der Stadtgemeinde E. nicht mehr alterirt werden, sondern genießen nach Maßgabe ihres Bestandes den Schutz der Bergbehörde. In dieser Hinsicht muß die Stadtgemeinde E. auf den ihr ohnedies seitens der Bergbehörde notificirten Umstand aufmerksam gemacht werden, das Franz D. in einem Theile des zur Stadterweiterung ausersehenen Terrains nicht nur Schurfrechte erworben, sondern bereits Massen gelagert, bezüglich welcher voraussichtlich demnächst über die Zulässigkeit der Verleihung zu entscheiden sein wird. Bei dem gesetzlichen Bestande dieser Schurfrechte, welche in der nächsten Zukunft zu Bergbaurechten in der engeren Bedeutung des Wortes erwachsen dürften, müßte sonach bei Verfassung des beabsichtigten neuen Lagerplanes, wenn hierbei auf das durch diese bereits erworbenen Bergrechte berührte Terrain gleichwohl reflectirt werden wollte, zur Vermeidung sonst nothwendiger Collisionen mit Franz D. als Berginteressenten ein Abkommen wegen Ablösung der ihm zustehenden Schurf- eventuell Bergbaurechte angestrebt und erreicht werden".

Gegen diese Entscheidung hat die Stadtgemeinde E. den Ministerialrecurs eingebracht, in welchem geltend gemacht wird: Der Schürfer habe lediglich das Recht zur Vornahme von Schurfarbeiten, keineswegs aber ein Vorrecht in der Art, daß er der Erweiterung der Stadt E. entgegentreten könnte. Sei der Lagerplan der Stadt E. einmal definitiv festgestellt, dann könne auf Grund einer wenn auch früher erworbenen Freischurfberechtigung nicht mehr die Lagerung von Grubenmaßen nnd Bergbauberechtigungen verlangt werden. Die Freischürfe des D. befänden sich bereits im Rayon der Schiffthorvorstadt. Die Kohle, auf die D. schürfe, sei nicht brauchbar und nicht abbauwürdig, worüber bei definitiver Verleihung von Grubenmaßen Sachverständige einzuvernehmen wären. Das Petit lautet auf Behebung der angefochtenen Entscheidung.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Juni 1874, Z. 5398 erkannt: „Dem Recurse der Stadtgemeinde gegen die von der Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Berghauptmannschaft gefällte Entscheidung, betreffend die Ablehnung des Ansuchens der genannten Stadtgemeinde um Ausschließung der Bergbauunternehmer von der Erwerbung von Grubenmaßen in dem für die Erweiterung der Stadt E. in Aussicht genommenen Grundcomplexe wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium im Hinblick auf die Motive der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Der Stadtgemeinde E. ist bei Intimirung dieser Entscheidung zugleich anläßlich des im Ministerialrecurse gestellten weiteren Begehrens wegen Einvernahme von Sachverständigen zu bedeuten, daß, wenn sie seinerzeit um die Beiziehung von Sachverständigen zur Freifahrung von Grubenmaßen auf dem erwähnten Grundcomplexe ansuchen sollte, die Entscheidung hierüber der Erwägung der competenten Bergbehörde überlassen bleibe." K.

Zur Frage, ob der Obmann der Bezirksvertretung berechtigt sei, den Versammlungsort für die Sitzung der Bezirksvertretung zu bestimmen.

Die Bezirksvertretung zu B. in Böhmen hat 3 Amtslocalitäten gemiethet, von welchen die eine bisher zu den Sitzungen des Bezirksausschusses und der Bezirksvertretung benützt wurde. Im Juli 1874 berief der Obmann der Bezirksvertretung in B. die Mitglieder der letzteren zu einer ordentlichen Sitzung auf den 25. Juli 1874 in den Saal des Gasthauses „zur Krone" in B. Dies veranlaßte das Bezirksvertretungsmitglied Vincenz A. an den Bezirksausschuß am 19. Juli 1874 ein Schreiben zu richten, in welchem er anführte: Die Einberufung der Bezirksvertretung in ein Gasthaus müsse wohl auf einem Schreibfehler beruhen, nachdem nicht abzusehen sei, warum die Bezirksvertretung zu ihren Sitzungen Gasthäuser bestimmen sollte, da dieselbe doch ein eigenes Versammlungslocale habe, welches noch immer ausreiche und eben von der Bezirksvertretung zu dem Zwecke gemiethet worden sei, daß dieselbe nicht in der Stadt herumziehen und Wirthshauslocale als Versammlungslocale aufsuchen müsse, was der Würde der Bezirksvertretung nicht zusage. Für den Fall, als die Umgangnahme von dem gewöhnlichen Locale nicht auf einem Versehen beruhen sollte, erhebe A. gegen diese Bestimmung Einsprache, weil er dem Bezirksausschusse resp. deren Obmanne nicht das Recht zuzuerkennen vermöge, ohne eine Einwilligung der ganzen B. V. die Mitglieder derselben an beliebige Orte zusammenzurufen. Er (A.) und jene Bezirksvertretungs-Mitglieder, welche seine Meinung theilen, werden daher zur anberaumten Sitzung am 25. Juli 1874 in dem Locale der Bezirksvertretung erscheinen.

Hierauf erwiederte der Bezirksobmann dem Vincenz A. unterm 23. Juli 1874, daß die Amtslocalitäten der Bezirksvertretung räumlich zu beschränkt seien, um die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksvertretung zu wahren (§ 68 des Bez. Vertr. Ges.); daß die Bezirksvertretung von B. früher Sitzungen im Gasthause zur Stadt Prag abgehalten habe; daß auch andere Bezirksvertretungen in Gasthauslocalitäten sich versammeln. Nach § 66 des Bez. Vertr. Ges. habe der Obmann die Bezirksvertretung zu den Sitzungen einzuberufen. Diese gesetzliche Bestimmung involvire für den Obmann auch das Recht, die Localität zu bestimmen, in welcher die Sitzung abzuhalten sei.

Am 25. Juli 1874 fand sich A. mit 7 weiteren Bezirksvertretungs-Mitgliedern in den Amtslocalitäten der Bezirksvertretung ein, während die übrigen Mitglieder, die jedoch nicht die beschlußfähige Anzahl hatten, mit dem Obmanne im Gasthofe zur Krone sich versammelten. Da kein Theil nachgab, konnte eine beschlußfähige Sitzung nicht abgehalten werden.

Der Bezirksausschuß billigte das Vorgehen des Obmannes und überreichte unterm 30. Juli 1874 bei der Statthalterei eine Beschwerde, in welcher unter Berufung auf § 79 des Bez. Vertr. Ges. die Bitte gestellt wurde, die Statthalterei wolle in dem Vorgehen des Vincenz A. eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 66, 67 und 68 des Bez. Vertr. Ges. erkennen und demselben auftragen, sich für die Zukunft einer gleichen Gesetzverletzung zu enthalten. Zugleich möge ausgesprochen werden, daß lediglich dem Bezirksvertretungs-Obmanne das Recht zusteht, die Bezirksvertretung zu Versammlungen in eine angemessene, geeignete, von ihm bestimmte Localität einzuberufen.

Acht Mitglieder der Bezirksvertretung in B. haben ihrerseits beim Landesausschusse Beschwerde gegen die willkürliche Verfügung des Bezirksobmannes in Betreff der Bestimmung des Versammlungsortes der Bezirksvertretung geführt. Diese Beschwerde hat der Landesausschuß der Statthalterei zur Eröffnung der Wohlmeinung mitgetheilt.

Die Statthalterei hat hierauf an den Bezirkshauptmann in K. nachstehenden Erlaß hinausgegeben: „Nachdem die Statthalterei in Rücksicht auf die von 8 Mitgliedern der Bezirksvertretung in B. gegen die willkürliche Verfügung des Bezirksobmannes in Betreff der Bestimmung des Versammlungsortes der Bezirksvertretung dem Landesausschusse überreichte Beschwerde der von dem Landesausschusse ausgesprochenen Anschauung, wornach „dem Bezirksobmanne nicht das Recht zustehe, die Bezirksvertretung ohne ihre Zustimmung in einen anderen, als den gewöhnlichen Versammlungsort zu berufen und daß diese eigenmächtige Verfügung durch die nachträgliche Billigung des Bezirksausschusses nicht gerechtfertiget werden könne, weil hierüber lediglich die Bezirksvertretung und nicht der Bezirksausschuß Beschluß zu fassen hätte— " vollkommen beipflichte, so seien die diesfälligen Verhandlungsacten unter Einem an den Landesausschuß zurückgeleitet worden und es werde sonach die Erledigung der gedachten Beschwerde von dort aus erfolgen. Nachdem ferner die bei der Statthalterei überreichte Eingabe des Bezirksausschusses von B. weder einen Beschluß der Bezirksvertretung noch einen Beschluß des Bezirksausschusses betreffe, bezüglich welcher im Sinne des § 79 des Bez. Vertr. Ges. eine Ingerenz der Statthalterei einzutreten hätte, so stelle die Statthalterei der Bezirkshauptmannschaft die vorgelegten Acten mit der Aufforderung zurück, den Bezirksausschuß von B. hiernach entsprechend zu verbescheiden."

Die Bezirkshauptmannschaft theilte dem Bezirksausschusse eine Abschrift des ganzen Statthalterei-Erlasses mit, gegen welchen hierauf der Ministerialrecurs des Bezirksobmannes vorgelegt wurde.

In diesem machte der Obmann geltend, daß die Amtslocalitäten der Bezirksvertretung räumlich so beschränkt seien, daß sie kaum die Mitglieder der Bezirksvertretung zu fassen vermöchten. Die Bezirksvertretung habe in früheren Jahren auch in anderen Localitäten ihre Sitzungen abgehalten und sei zur Aenderung des Sitzungslocales kein Beschluß der Bezirksvertretung vorhanden gewesen. Dem Bezirksobmanne stehe unbestritten gemäß § 66 des Bez. Vertr. Ges. das Recht

zu, nicht nur die Sitzung einzuberufen, sondern auch den Versammlungsort zu bestimmen. Wenn die Statthalterei es ablehne, in die Beschwerde des Bezirksausschusses gegen Vincenz A. in merito einzugehen, und wenn sie der Anschauung des Landesausschusses beistimme, so sei dies im Gesetze nicht begründet; Recurrent könne sich auf die positiven Bestimmungen der §§ 66 und 67 des Bez. Vertr. Ges. *) stützen, während sich zur Begründung der gegentheiligen Anschauung im Gesetze keine Bestimmung findet.

Das Ministerium des Innern fand unterm 30. Jänner 1875, Z. 19.770 ex 1874 dem Recurse des Obmannes der Bezirksvertretung Dr. Wenzel K. „keine Folge zu geben und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung, insoferne es mit derselben abgelehnt wurde, über die Beschwerde des Bezirksausschusses in B. gegen das Bezirksvertretungs Mitglied Vincenz A. eine Verfügung im Grunde des angerufenen § 79 des böhmischen Landesgesetzes vom 25. Juli 1864, Nr. 27 L. G. Bl. zu treffen, zu bestätigen." K.

Gegenüber der gelegten und genehmigten allgemeinen Rechnung über die Vermögensgebahrung der Gemeinde kann der Ausschließungsgrund des Rechnungsrückstandes der Gemeinde-Wahlordnung bezüglich Nichtverrechnung einzelner Vermögenszweige nicht geltend gemacht werden.

Gelegentlich der im Februar 1872 zu R. stattgefundenen Gemeinde Ausschußwahl haben Anton St. und Consorten bei der Wahlcommission gegen die Einbeziehung des gewesenen Gemeindevorstehers daselbst Josef H. Einsprache erhoben und zwar angeblich aus dem Grunde, weil derselbe über die im Jahre 1866 eingehobenen Gemeindeumlagen keine Rechnung gelegt hat. Die Wahlcommission fand diese Einwendung begründet und strich den Josef H. aus dem Verzeichnisse der Wähler des II. Wahlkörpers am 8. Februar 1872.

H. recurrirte unterm 12. Februar 1872 gegen diesen Abspruch seiner Wahlberechtigung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. Durch die Erhebungen der Bezirkshauptmannschaft wurde in der Sache Folgendes sichergestellt: Josef H. war im Jahre 1866 Gemeindevorsteher in K. und hat in diesem Jahre mit Bewilligung der Bezirksvertretung L. zur Bestreitung der mit der Herstellung der Brücken, Wege und Stege, dann der Eindeckung der Stallung bei der Schule zu R. verbundenen Auslagen eine 12³/₈percentige Umlage eingehoben. Josef H. hat sich darüber dahin gerechtfertigt, daß er die Verwendung dieser 12³/₈percentigen Umlage, welche für die schon im Jahre 1865 factisch gemachten Auslagen bestimmt war, aber allmälig und auch erst unter seinem Amtsnachfolger eingegangen ist, insoweit sie unter seiner Amtsführung eingeflossen, zwar nicht in einer abgesonderten Rechnung nachgewiesen, sondern in den von ihm ordnungsmäßig gelegten jährlichen Rechnungen für die Jahre 1865 bis 1868 ersichtlich gemacht.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf entschieden: „Nachdem es nachgewiesen erscheint, daß die Bezirksvertretung von L. der Gemeinde R. i. J. 1866 zur Einhebung einer 12³/₈percentigen Umlage zur Bestreitung der mit der Herstellung der Brücken, Wege und Stege, dann Eindachung des Stalles bei der Schule zu R. verbundenen Auslagen die Bewilligung ertheilt hat, hierüber aber von dem damaligen Gemeindevorsteher H. eine Rechnung nicht gelegt worden ist; nachdem weiters durch die Einsichtnahme in die von dem genannten Gemeindevorsteher für die Jahre 1865, 1866, 1867 und 1868 gelegten Gemeinderechnungen sichergestellt ist, daß in keiner dieser angeführten Rechnungen der durch die Erhebung der 12³/₈percentigen Umlage erhaltene Betrag zum Empfange gebracht wurde, somit bis nun unbekannt blieb, welcher Betrag von den dortigen Contribuenten hierauf wirklich zur Einzahlung gelangte, beziehungsweise vom Gemeindevorsteher eingehoben worden ist, so sei Josef H. verpflichtet gewesen, über diese 12³/₈percentige Umlage eine förmliche Rechnung zu legen, und begründe die Unterlassung der Rechnungslegung mit Recht seine Ausscheidung aus der Wählerliste. Auf dieser Grundlage müsse daher die Entscheidung der Wahlcommission von K. bezüglich der verfügten Ausscheidung des Josef H. aus der Wählerliste im Grunde des § 4 ad c der böhm. G. W. Ord. bestätigt werden.

*) Alin. 2 des § 67 des Bez. Vertr. Ges. für Böhmen lautet: „Die Sitzungen werden vom Obmanne der Bezirksvertretung angeordnet, eröffnet und geschlossen".

Ueber Berufung des Josef H. hat die Statthalterei unter Behebung der angefochtenen Entscheidungen erkannt, „daß (wenn nicht ein neuer, das Wahlrecht ausschließender Umstand eingetreten ist) Josef H. das Wahlrecht zur Gemeindewahl in R. besitze, da durch die vorgelegten Rechnungen pro 1865 bis 1868 nachgewiesen ist, daß H. als Gemeindevorsteher von R. die Rechnung über die Vermögensgebahrung der Gemeinde für jedes Jahr gelegt hat und dieselbe richtig befunden worden ist".

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriffen Anton St. und Consorten die Ministerialbeschwerde.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 30. Jänner 1875, Z. 18.172 ex 1874 der Berufung gegen die Statthalterei-Entscheidung, womit dem gewesenen Gemeindevorsteher von R. Josef H. das Wahlrecht für die im Jahre 1872 stattgefundene Gemeinde-Ausschußwahl zugesprochen worden ist, keine Folge gegeben. M.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Stephen, J. F. Die Schlagwörter Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit in ihrer ethischen, socialen und politischen Anwendung. Aus dem Englischen von E. Schuster. Berlin 1874, Puttkamer.

Congreave, Rich. Dr. Essays Political, Social, Religious. London 1874, Longman and Co.

Samter, Alois. Sociallehre. Ueber die Befriedigung der Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft. Leipzig 1874, Dunker und Humblot.

Grohmann, A. F. Sociales Wissen. Berlin 1875, Schindler.

Knapp, F. G. Darwin und die Socialwissenschaf-. Jena 1873, Mauke

Lipschitz, Rud. Wissenschaft und Staat. Rede, gehalten beim Antritte des Rectorates der Rheinischen Friedrich-Wilhem-Universität am 18. October 1874. Bonn 1875, Marcus.

Bluntschli, J. C. Die deutsche Staatslehre für Gebildete. Nördlingen 1874, Beck.

Schulze, Herm. Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechtes dargestellt. 2. Bd. 2. Abth. Leipzig 1874.

Brie, S. Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung 1. Abtheilg.

Meier, E. Ueber den Abschluß von Staatsverträgen.

II. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

Bender, Jul. Verfassungsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. Cassel 1875, Wigand.

Verfassungsrecht für das Großherzogthum Hessen. Amtliche Ausgabe. Darmstadt 1875, Jonghaus.

Das suspensive Veto der hessischen Landstände. Mainz 1874, Kirchheim.

Schröder, F. Dr. Die ständische Basis der meklenburgischen Verfassung und ihre Erhaltung. Leipzig 1875, Dunker und Humblot.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik, Verwaltungsrecht).

Grünwald, L. Dr. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Vergleichung des bestehenden Rechtes in England, Frankreich, Italien, Baden und Preußen. Wien 1875, Hügel.

Koller, P. Dr. Bedenken gegen die Anträge der Regierung zur Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1874, Manz.

Kißling, C. Dr. Der Verwaltungsgerichtshof. Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Errichtung desselben. 2. Aufl. Linz 1874, Querein.

Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in Oesterreich. Wien 1875, Manz.

Gochnat, C. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Dienstverhältnisse und Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Wien 1875, Manz.

Kannegießer, H. Das Recht der deutschen Reichsbeamten. Berlin 1874.

— — Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen. Berlin 1875.

Illing, C. Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- oder Gemeindevertreter. 8. Aufl. Düsseldorf 1875, de Haen.

Saltzwedell, W. Die Kreisordnung, ihre Bedeutung für den Verwaltungsorganismus des preußischen Staates. Berlin 1875, Decker.

Jäger, C. Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung in Oesterreich. Wien 1874, Perles.

Bosse, H. A. Königl.-sächsische revidirte Städteordnung, und Städteordnung für mittlere und kleinere Städte. Leipzig 1874, Roßberg.

Richter, L. Die öffentliche Verwaltung der Landgemeinde. Gemeinfaßliche Abhandlungen 1. Bdchen. Leipzig 1874, Roßberg.

Schwanebach, P. Die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870. Petersburg, Rötscher.

Bitzer, Frid. Dr. Das Polizeistrafrecht des Königreiches Würtemberg 2. Aufl. Stuttgart 1874, Metzler.

Wöhlers J. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. 3. Heft. Berlin 1874, Vahlen.

Kletke, G. M. Dr. Die Medicinalgesetzgebung des preußischen Staates, aus amtlichem Materiale für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. Berlin 1874, Grotzer.

Eulenberg, H. Dr. Das Medicinalwesen in Preußen. Berlin 1874, Hirschwald.

Sander, F. Die öffentliche Gesundheitspflege. Barmen 1874.

Krahmer, L. Handbuch der Staatsarzneikunde. Berlin 1874.

Finkelnburg, Dr. Prof. Die öffentliche Gesundheitspflege Englands. Bonn 1874, Marcus.

Ebert, A. Die Wege-Gesetzgebung in der Provinz Hannover. Hannover 1875, Mayer.

Cohn, Gust. Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. 2 Bde. Zur Beurtheilung der engl. Eisenbahnpolitik. Leipzig 1875, Dunker.

— — Streitfragen der Eisenbahnpolitik. 45. Heft der Holtzendorff'schen Sammlung der Zeit- und Streitfragen. Berlin 1875, Lüderitz.

Dorn, Alex. Aufgaben der Eisenbahnpolitik. Berlin 1874, Springer.

Jungermann, W. Die Errichtung eines Eisenbahnamtes. Berlin 1874, Kortkampf.

Reitzenstein, Ed. Die Gütertarife der Eisenbahnen, insbesondere das Gewichts- und Wagenraum-Tarifsystem. Berlin 1875, Vahlen.

Hoinghaus, R. Das neue Fischereigesetz für den preußischen Staat. Berlin 1874.

Eding, H. Die Rechtsverhältnisse des Waldes. Berlin 1874, Springer.

Feßmann, S. Handbuch zum Forstgesetze für das Königreich Baiern mit Erläuterungen aus der Gemeinde- und Proceßordnung ꝛc. zum praktischen Gebrauche. 2. Aufl. Nördlingen 1875, Beck.

Sigfried, H. Reichsgesetz über den Markenschutz. Erläutert unter Benützung der amtlichen Motive, sowie der Commissionsberichte und Verhandlungen des Reichstages. Berlin 1875, Hempel.

Berger, T. Ph. Deutsche Gewerbeordnung nebst den am Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1875, Guttentag.

Jacobi, L. (Liegnitz). Die Gewerbe-Gesetzgebung des deutschen Reiches. Berlin 1874, Kortkampf.

Krug, P. H. Gewerbeordnung für das deutsche Reich nebst den darauf bezüglichen im Königreiche Sachsen giltigen Gesetzen und Verordnungen. Leipzig 1874, Roßberg.

Riekert, H. Die Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage. 1. Das gewerbliche Schiedsgericht. Danzig 1874, Kafemann.

Heberle, F. Die Ordnung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Marktverkehres im Königreiche Würtemberg. Stuttgart 1874, Rieger.

Schrager, F. Die Gewerberechtsfrage der Apotheken, ihre Entwicklung und ihre Zukunft. Emden 1874, Hayne.

Fläxl, August. Die Productivgenossenschaft und ihre Stellung zur socialen Frage. Gekrönte Preisschrift. München 1874.

Schwanebach, P. Die Vorschußvereine in Rußland. Petersburg 1875. Rötscher.

Malarck, A. Les Caisses d'épargne scolaires et les Penny-bancs. Paris 1874, Guillaumin.

Capaun-Carlowa. Die ländlichen Darlehenscassen nach dem System Raffeisen. Neuwied 1874, Struder.

Schulze-Delitzsch. Die rheinischen Darlehens-Cassenvereine. Vortrag gehalten am 31. August 1874 auf dem deutschen Genossenschaftstage zu Bremen. Bremen 1874.

Tellkampf, J. L. Essays on law reform, commercial policy, bancs, penitentiaries etc. in Great-Britain and the United States of America. 2. ed. Berlin 1875.

Perrot, F. Dr. Der Börsen-, Bank- und Actienschwindel. Rostock 1874.

Gründergeschichten. Enthüllungen aus den Acten der Specialcommission zur Untersuchung des Eisenbahnconcessionswesens und deren kritische Beleuchtung. 2. Auflage. Berlin 1875, Thiele.

Gareis, C. Dr. Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechtes und der Actiengesetzgebung. Holtzendorff'sche Zeit- und Streitfragen 41. Heft. Berlin 1874, Lüderitz.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1875, Z. 317, bezüglich Instruirung der Ansprüche auf Verpflegskostenersatz gegen italienische Gemeinden.

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 5. Jänner 1875, Z. 78 verweigert in der neuesten Zeit eine große Anzahl venetianischer Gemeinden die Bezahlung der Kosten, welche durch Verpflegung ihrer Angehörigen in österreichischen Krankenanstalten verursacht werden, unter dem Vorwande, daß dieselben im Dienste einer Unternehmung oder Gesellschaft stehen, oder standen, welche für die durch die Verpflegung ihrer Arbeiter verursachten Kosten vertragsmäßig selbst einzustehen habe.

Um diesen Contestationen ein Ende zu machen, wird die k. k. Landesstelle beauftragt, die Spitalverwaltung anzuweisen in zweifelhaften Fällen, bevor weitere Schritte unternommen werden, sich über das Bestehen oder Nichtbestehen der fraglichen Verträge genau zu unterrichten und hierüber in jedem einzelnen Falle der Gesandtschaft eine genaue Anleitung zugehen zu lassen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Med. Dr. Alois Valenta in Laibach zum Spitalsdirector daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hauptmünz-Oberwardein Wilhelm Frank den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Postdirection für Wien und Umgebung Eduard Kartak taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes, ferner dem Rechnungsrevidenten und Vorstande des Rechnungsdepartements der Postdirection für Niederösterreich Eduard Reidlinger taxfreiden Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der pr. Südbahngesellschaft Adolf Ritter v. Schreiner den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ackerbauministerium Dr. Eugen Freiherr v. Schloßer taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Franz Schrack zum Oberrechnungsrathe und Leiter des Finanzministerial-Rechnungsdepartements für Münz- und Salinenwesen ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Joseph Simper zum Rechnungsrathe im Finanzministerium ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien Dr. Ferdinand Grassauer zum Custos, die Amanuensen daselbst Dr. Johann Fuchshofer und Josef Mayer zu Scriptoren und den Dr. Philipp Wilhelm Haas zum Amanuensis an dieser Anstalt ernannt.

Erledigungen.

Oberforstingenieursstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit der achten, eventuell eines Forstingenieurs in der neunten, oder eines Forstingenieursadjuncten in der zehnten Rangsclasse, bis 1. April. (Amtsbl. Nr. 55.)

Forstwartstelle bei der Wiener-Forst und Domänendirection mit 400 fl. Gehalt und 25percentiger Zulage nebst Emolumenten, bis 1. April. (Amtsbl. Nr. 57.)

Kanzlistenstelle bei der Wiener Polizeidirection mit der eilften Rangsclasse bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Amtsassistentenstelle beim Wiener Hauptzollamte in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum, im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection für Salzburg, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Kanzlistenstelle im Bereiche der nieder-österr. Finanzbehörden mit der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Archivarsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Innsbruck und eine Oberamtsofficialsstelle in Wien, beide in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Oberamtsofficialsstelle in der neunten Rangsclasse bei einem der k. k. Lottoämter, dann einige Officials- und Assistentenstellen in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 51.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Forst- und Domänendirection in Gmunden in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 27. März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Provisorische Armenarztesstelle für den X. Wiener Gemeindebezirk Favoriten mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 26 März. incl. (Amtsbl. Nr. 54.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.